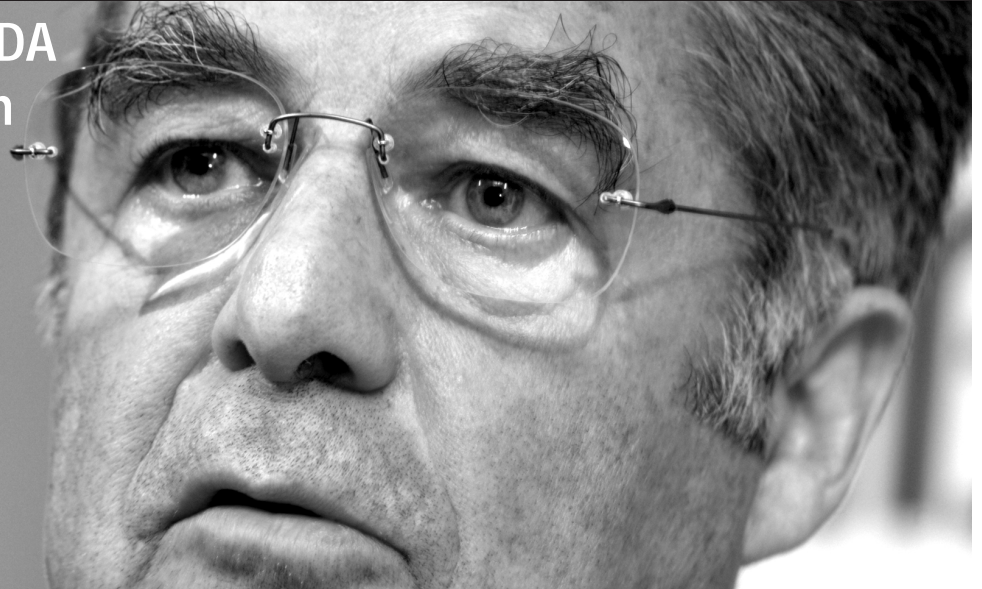


PARTNERSCHAFTEN

Rechtskomitee LAMBDA (RKL) erörterte Klagen gegen die Republik mit Bundespräsident Fischer



RKL startet Klagsoffensive

Angesichts der anhaltenden Untätigkeit des Gesetzgebers bei der Gleichstellung homosexueller Partnerschaften startete das *Rechtskomitee LAMBDA (RKL)*, Österreichs Bürgerrechtsorganisation für homo- und bisexuelle Frauen und Männer, eine umfassende Klagsoffensive. Das RKL hat die Klagen gegen die Republik auch mit Bundespräsident Dr. Heinz Fischer erörtert.

Immer mehr Staaten heben eines der letzten Eheverbote, jenes der Gleichgeschlechtlichkeit, auf. Nach den Niederlanden, Belgien, Kanada und Teilen der USA hat vor kurzem auch die Republik Südafrika diesen Schritt gesetzt. Der Oberste Gerichtshof des Landes hat die Beschränkung der Ehe auf verschiedengeschlechtliche Paare für menschenrechtswidrig erklärt. In Spanien und Schweden steht die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare bevor, und der Oberste Gerichtshof Luxemburgs wiederum hat die Pläne der Regierung für eine

eingetragene Partnerschaft kritisiert; Gleichbehandlung sei nur durch die Möglichkeit der Eheschließung zu erreichen.

In Österreich geschieht, trotz der intensiven öffentlichen Diskussion im Sommer des Vorjahres, nichts. Nicht einmal die von der ÖVP angekündigten Minimalgleichstellungen wurden umgesetzt.

Das *Rechtskomitee LAMBDA (RKL)* hat sich daher entschlossen, den Gerichtsweg zu beschreiten und eine Reihe von Klagen gegen die Republik zu unterstützen. Die exorbitant hohen Erbschafts- und Schenkungssteuersätze für gleichgeschlechtliche Lebenspartner werden ebenso bekämpft wie – durch Anträge an den Verfassungsgerichtshof – der Ausschluss von der Mitversicherung in der Krankenversicherung und von den Hinterbliebenenpensionen sowie das Adoptionsverbot. Alles Diskriminierungen, an denen die ÖVP-Ankündigungen vom letzten Herbst ohnehin nichts ändern wollten. Von der Schenkungssteuer bis zum Adoptionsverbot

Das *Rechtskomitee LAMBDA* wurde am 15. Februar 2005, gemeinsam mit der Beratungsstelle Courage und der sozialdemokratischen Homosexuellenorganisation SoHo, von Bundespräsident Heinz Fischer zu einem Gesprächstermin empfangen. Es war dies das zweite Mal in der Geschichte, dass ein österreichischer Bundespräsident mit VertreterInnen der Homosexuellenbewegung konferierte, nachdem Dr. Thomas Klestil 1993 eine Abordnung des *Rechtskomitees LAMBDA* empfangen hatte. Bei dem Gesprächstermin hat das RKL mit Bundespräsident Dr. Heinz Fischer insbesondere auch die Klagen gegen die Republik erörtert. Der Bundespräsident hat die Klags-offensive mit Wohlwollen zur Kenntnis genommen und es als legitim herausgestrichen, dass die gleichgeschlechtlichen Paare ihre Rechte nun (auch) auf dem Gerichtsweg einfordern.

„Wir haben lange genug Geduld bewiesen“, sagt der Wiener Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner, Präsident des *Rechtskomitees LAMBDA*, „Wenn es die Bundesregierung auch bei den Partnerschaften auf Verurteilungen durch die Höchstgerichte und den Menschenrechtsgerichtshof ankommen lassen will, so kann sie das haben; der Kampf ist eröffnet“.

DIE KLAGSOFFENSIVE DES RKL

A. Erbschafts- und Schenkungssteuer

1. Gleichgeschlechtliche PartnerInnen gelten als Fremde und fallen daher in die höchste Steuerklasse. Während EhepartnerInnen je nach Höhe der Schenkung oder Erbschaft zwischen 2 und 15% Steuer bezahlen, müssen gleichgeschlechtliche PartnerInnen zwischen 14% und 60% an den Finanzminister abliefern. Gerade bei den kleinsten Schenkungen und Erbschaften ist die Diskriminierung am größten, müssen gleichgeschlechtliche LebenspartnerInnen sieben Mal mehr Steuer bezahlen als EhepartnerInnen. Die höhere Steuerklasse trifft zwar auch unverheiratete verschiedengeschlechtliche PartnerInnen. Diese können aber – im Gegensatz zu gleichgeschlechtlichen Paaren – die exorbitante Besteuerung durch Eheschließung vermeiden.

Das RKL unterstützt den Fall eines Mannes, der seinem Partner ein Geschenk im Wert von EUR 1.000,- gemacht und beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien beantragt hat, das Geschenk mit dem niedrigen Steuersatz für Ehepartner zu besteuern. Ergeht ein negativer Bescheid wird dieser bis zum Verfassungsgerichtshof bzw. dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof bekämpft werden.

2. Ein homosexueller Student hat eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, weil sich sein Lebensgefährte für seinen Unterhalt verbürgt hat. Nun will das Finanzamt von dem mittellosen Studenten fast EUR 12.000,- Schenkungssteuer; zahlbar binnen 14 Tagen. Der Student kommt aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und benötigt daher einen Aufenthaltstitel. Im Gegensatz zu Ehepartnern erhält er diesen Aufenthaltstitel nicht automatisch auf Grund der Partnerschaft. Hat er selbst nicht genug Geld, um in Österreich zu leben, muß sich sein Partner verpflichten, für seinen Unterhalt aufzukommen. Dann gibt es eine Niederlassungsbewilligung für den Zweck „Privat“. Anders als Ehepartner darf er aber nicht arbeiten. Nun will das Finanzamt von dem mittellosen Studenten auch noch EUR 11.855,80 an Schenkungssteuer, weil sein Partner für ihn freiwillig Unterhalt zahlt. Binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution. Als „Fremder“ fällt der Student auch noch

in die höchste Schenkungssteuerklasse. Unterhaltszahlungen zwischen heterosexuellen Lebensgefährten sind laut Verwaltungsgerichtshof nicht steuerbar. Der Student hat Berufung erhoben und die Sache liegt beim Unabhängigen Finanzsenat. Ergeht ein negativer Bescheid wird dieser bis zum Verfassungsgerichtshof bzw. dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof bekämpft werden.

B. Mitversicherung in der Krankenversicherung

Die Sozialversicherungsgesetze bestimmen, daß LebensgefährtenInnen in der Krankenversicherung seines Partners/ihrer Partnerin anspruchsberechtigt sind. Allerdings bestimmt das Gesetz auch ausdrücklich, daß diese Lebensgefährten verschiedengeschlechtlich sein müssen.

Das RKL unterstützt zwei Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof, mit denen die Aufhebung dieser diskriminierenden Bestimmungen sowohl im ASVG als auch im GSVG begehrt wird.

C. Hinterbliebenenpensionen

Die Sozialversicherungsgesetze bestimmen, dass hinterbliebene EhepartnerInnen (Witwen und Witwer) Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension haben. Obwohl gleichgeschlechtlich l(i)ebende Menschen in ebensolchem Ausmaß in die Pensionsversicherung einzahlen wie heterosexuelle erhalten sie nach ihrem Ableben für ihr LebenspartnerInnen keinerlei Absicherung. Das trifft zwar auch auf unverheiratete verschiedengeschlechtliche PartnerInnen zu. Diese können aber – im Gegensatz zu gleichgeschlechtlichen Paaren – die Absicherung durch Eheschließung herbeiführen.

Das RKL unterstützt den Fall eines Mannes, der in ASVG und GSVG pensionspflichtversichert ist, im Fall seines Ablebens für seinen langjährigen Lebenspartner aber keinerlei Absicherung erhält. Mit einem Individualantrag an den Verfassungsgerichtshof wird die Aufhebung der Bestimmungen über die Witwen/Witwepension wegen Gleichheitswidrigkeit begehrt werden.

D. Adoptionsverbot

Theoretisch können auch gleichgeschlechtlich l(i)ebende Menschen als Einzelpersonen Kinder adoptieren, auch die leiblichen Kinder ihrer PartnerInnen (Stiefkindadoption). Faktisch ist dies aber nicht (sinnvoll) möglich, weil die leibliche Mutter ihre elterlichen Rechte verliert, wenn ihre Partnerin ihr Kind adoptiert bzw. der leibliche Vater seine elterlichen Rechte wenn sein Partner sein Kind adoptiert. Heterosexuelle (auch unverheiratete) Paare können nach Adoption des Kindes des einen Partners durch den Stiefelternteil beide rechtlich Eltern sein. Gleichgeschlechtlichen Paaren ist dies, und damit eine sinnvolle Stiefkindadoption, verwehrt.

Das RKL unterstützt den Fall einer Frau, die die Adoption des Kindes ihrer Partnerin bereits vertraglich besiegelt hat, den Adoptionsvertrag aber nicht zur gerichtlichen Genehmigung einreichen kann, weil das nach der geltenden Gesetzeslage zwangsläufig den Verlust der elterlichen Rechte durch die Mutter zur Folge hätte. Mit einem Individualantrag an den Verfassungsgerichtshof wird die Aufhebung der entsprechenden Bestimmung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) begehrt.

E. EU-Freizügigkeit für gleichgeschlechtliche Ehepaare

Nach dem Recht der Europäischen Union haben EU-BürgerInnen nicht nur selbst das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat der EU Aufenthalt zu nehmen, sondern auch ihr/e EhepartnerIn. Österreich verweigerte jedoch einem Amerikaner diese Freizügigkeit, der seinem deutschen Ehemann, den er in den Niederlanden geheiratet hatte, nach Österreich folgen wollte. Der Amerikaner führte dagegen Beschwerde.

Der Präsident des RKL, Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner, vertritt dabei die International Lesbian and Gay Association (ILGA-Europe), die sich zur Unterstützung des Beschwerdeführers an dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem bevorstehenden Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) beteiligt.

Eingetragene Partnerschaft (EP) & Zivilpakt (ZIP)

Die Unterschiede

Von den im Parlament vertretenen fünf Parteien haben die SPÖ und die Grü-

nen Modelle zur rechtlichen Absicherung und Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften entwickelt: die SPÖ die Eingetragene

Partnerschaft (EP) und die Grünen den Zivilpakt (ZIP). In der folgenden Übersicht stellen wir die beiden Modelle einander gegenüber.

Die Unterschiede	EP (SPÖ)	ZIP (Grüne)
Wer kann die Partnerschaft eingehen?	Nur gleichgeschlechtliche Paare (homosexuelles Pendant zur Ehe)	Gleich- und verschiedengeschlechtliche Paare (neues Institut neben der Ehe)
Eintragungsvoraussetzungen	Bei zum. einem der PartnerInnen: EU-(EWR-) Bürgerschaft, gültiger Aufenthaltstitel oder Hauptwohnsitz im Inland (bei der Ehe gelten keine Beschränkungen)	unklar
Rechte & Pflichten	Wie bei der Ehe	unklar
Auflösung der Partnerschaft	Wie bei der Ehe	unklar
Adoption	Nur Stiefkindadoption	Fremd- und Stiefkindadoption
Aktueller Stand des politischen Prozesses	Ausformulierter Gesetzesantrag im Nationalrat (582/A, XXII. GP, 06.04.2005)	Allgemeine ausserparlamentarische Konzepte (Punktation)
Zivilehe	Prüfung der Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare gefordert (Bundesparteitag 2004)	Keine Initiativen

Österreichs erster Gewissensgefangener vor dem Menschenrechtsgerichtshof erfolgreich

Österreich schon wieder wegen Homosexuellenverfolgung verurteilt

Plattform gegen § 209: „Republik bisher zu fast EUR 200.000,- Schadenersatz verurteilt“

Der erste offiziell von Amnesty International adoptierte Gewissensgefangene Österreichs seit Jahrzehnten wurde von höchster Stelle rehabilitiert. Mit Urteil vom 03.02.2005 im Fall F.L. gegen Österreich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Österreich neuerlich wegen der jahrelangen strafrechtlichen Verfolgung homo- und bisexueller Männer verurteilt. Die Aufhebung des § 209 ändert nichts daran, dass die nach dem antihomosexuellen Sonderstrafgesetz Verurteilten nach wie vor Opfer sind.

Die Republik Österreich muß dem 2001 inhaftierten Gewissensgefangenen, dessen Verurteilung noch Monate nach der Aufhebung des § 209 bestätigt wurde und dessen Begnadigung beharrlich verweigert wurde, nun EUR 30.500,- Schadenersatz zahlen.

Das Strafverfahren gegen den ersten von Amnesty International adoptierten Gewissensgefangenen Österreichs erregte seinerzeit in Österreich großes Aufsehen.

Der 37jährige Angeklagte wurde im Frühjahr 2001 ausschließlich deshalb in Untersuchungshaft genommen, weil er mit 14 bis 18jährigen Jugendlichen intime Kontakte hatte. Der damalige Journalrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien titulierte ihn im Haftbefehl sogar als „hemmungslosen Triebtäter“. „Vier Freunde in sechs Jahren in Ihrem Alter! Bei

Heterosexuellen würde man sagen: Ein armer Teufel“, machte sich später der Verhandlungsrichter Dr. Schrammel in seiner Urteilsbegründung am 15. Jänner 2002 über diese Bezeichnung geradezu lustig.

Im Sommer 2001 hatte dieser Richter Aufsehen erregt, als er das Verfahren nach dem anti-homosexuellen Sonderstrafgesetz § 209 StGB gegen Zahlung einer Geldbuße („Diversion“) erledigt hatte. Das Oberlandesgericht Wien hob seine Entscheidung einige Monate später jedoch auf und zwang ihn so zur Verurteilung des Gewissensgefangenen.

In seiner zweiten Entscheidung wiederholte Richter Dr. Schrammel dann seine Feststellung vom Sommer 2001, daß der Angeklagte so „rücksichtsvoll und einfühlend“ mit seinen Partnern umgegangen ist, wie er sich „das bei ▶

HG

Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen
Auch zugelassen in der Tschechischen Republik.

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Sprecher der Plattform gegen § 209, Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS), Vice-President for Europe der International Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw), Member of the World Association for Sexology (WAS)

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam–Berlin–Genf–Jerusalem–Kapstadt–Köln–London–Paris–Stockholm–Sydney–Toronto–Vancouver.

RECHTSKOMITEE
LAMBDA

www.RKLambda.at

KURATORIUM

Ass.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Institut für Erziehungswissenschaften, Universität Innsbruck;

Abg. z. NR a.D. Mag. Thomas Barmüller, Liberales Forum;

Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Benke, Legal Gender Studies, Universität Wien

Labg. a.D. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner, Professor für Staats- und

Verwaltungsrecht, Universität Graz, Liberales

Forum;

BM a.D. Abg. z. NR Dr. Caspar Einem,

stv. Bundesparteivorsitzender der SPÖ;

Prof. Erich Feigl, Historiker, Schriftsteller,

Regisseur;

Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich, Vorstand

der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des

Kindes- und Jugendalters, AKH Wien;

Dr. Marion Gebhart, Kinder- und Jugend-

anwältin der Stadt Wien a.D.;

Abg. z. NR Dr. Alfred Gusenbauer,

Bundesparteivorsitzender der SPÖ;

BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, SPÖ;

Abg. z. NR Dr. Elisabeth Hlavac, SPÖ;

Dr. Lilian Hofmeister, Expertin für

Menschenrechte und Genderfragen;

OA Dr. Judith Hutterer, Präsidentin des

Österreichischen Aids-Komitees;

Abg. z. NR a.D. Dr. Volker Kier, Liberales

Forum;

Univ.-Prof. Dr. Christian Köck, Universität

Wien;

Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Professor für

Dogmatik und Ethik der evangelisch-theolo-

gischen Fakultät der Universität Wien;

Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Leiter des

Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschen-

rechte, Wien, Vizepräsident der Menschen-

rechtskammer für Bosnien-Herzegowina;

Mag. Heinz Patzelt, Generalsekretär Amne-

sty International Österreich;

Univ.-Lekt. Mag. Dr. Traud A. Perner,

Österr. Gesellschaft für Sexualforschung;

Abg. z. NR Dr. Madeleine Petrovic, Die

Grünen;

Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram, Institut für

Rechts- und Kriminalsoziologie, Univ. Wien;

DSA Monika Pinterits, Kinder- und Jugend-

anwältin der Stadt Wien;

BM a.D. NRRAbg. Mag. Barbara Prammer,

Zweite Präsidentin des Nationalrats;

NRRAbg. Peter Schieder, Präsident der Parla-

mentarischen Versammlung des Europarates;

Dr. Anton Schmid, Kinder- und Jugendan-

walt der Stadt Wien;

Rainer Ernst Schütz, Präsident des Clubs

unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;

Abg. z. NR a.D. Mag. Waltraud Schütz,

SPÖ;

Abg. z. NR Mag. Terezija Stoisits, Justiz-

sprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;

Günter Tolar, TV-Showmaster i.R.;

Mag. Johannes Wahala, Österr. Gesell-

schaft für Sexualforschung;

Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin, Institut für

Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Salzburg

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich (l)ebender Frauen und Männer,
1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61, Email: office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

Herstellungs- und Verlagsort: Wien Erscheinungsdatum: 12. 05. 2005

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

P.b.b. Verlagspostamt 1060 Wien

JusAMANDI

manchen Heterosexuellen wünschen" würde, „die am Monatsersten auf die ehelichen Pflichten pochen und sich einen Schmarren darum kümmern, was der Partner will". Er zitierte aus den Akten Aussagen der Jugendlichen, in denen sie ihr Unverständnis über die Verfolgung ihres Freundes bekundeten, der „immer so lieb" zu ihnen gewesen ist, und weigerte sich ausdrücklich, sie als „Opfer" zu bezeichnen.

Daher machte Richter Schrammel vom außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch und verhängte drei Monate bedingter Freiheitsstrafe; denn eigentlich sah der Strafrahmen für das „Sexualverbrechen" des § 209 sechs Monate bis fünf Jahre Haft vor. "Das ist genau so wie bei einer Vergewaltigung, wo eine Frau traumatisiert wird", gab der Richter kopfschüttelnd zu bedenken. „Ich bin halt an das Gesetz gebunden", erklärte er.

Das Oberlandesgericht Wien bestätigte noch fünf Monate nach Aufhebung des § 209 die Verurteilung des Gewissensgefangenen und verweigerte auch dann noch eine Verfahrenseinstellung („Diversion"), weil der Mann, so die Senatspräsidentin damals zum Angeklagten, durch die Kontakte mit den (14- bis 18jährigen!) „Kindern" „schwere Schuld" auf sich geladen habe. Auch Justizminister Böhmndorfer weigerte sich trotz Aufhebung des § 209, den Gewissensgefangenen dem Bundespräsidenten zur Begnadigung vorzuschlagen.

Erst vor dem Menschenrechtsgerichtshof kam Österreichs erster Gewissensgefangener nun zu seinem Recht.

Bisher fast EUR 200.000,- Schadenersatz

Die Diskriminierung von Homo- und Bisexuellen qualifizierte das in Menschenrechtsfragen höchste Gericht Europas als ebenso schwerwiegend wie Diskriminierungen auf Grund von Rasse, Herkunft, Hautfarbe oder des Geschlechts. Dabei stellten die Straßburger Richter auch ausdrücklich fest, daß die Aufhebung des § 209 an dieser Diskriminierung nichts geändert hat, weil Österreich nie anerkannt hat, dass § 209 und die darauf gegründete Verfolgung homo- und bisexueller Männer eine Menschenrechtsverletzung war und die Opfer nicht entschädigt hat. Auch der Verfassungs-

gerichtshof habe die Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention weder anerkannt noch bereinigt.

Die Republik Österreich muß dem Gewissensgefangenen nun EUR 30.500,- Schadenersatz zahlen. An Beitrag zu den Anwaltskosten als auch an Ersatz für die Belastungen durch das Strafverfahren, insb. durch das an die Öffentlichkeit Zerren intimster Details seines Privatlebens; und für die zwei Wochen Untersuchungshaft. Die Verfahren waren für den Gewissensgefangenen schwer erschütternde Ereignisse in seinem Leben mit nach wie vor erheblichen emotionalen und psychischen Folgen, so die Richter.

Insgesamt musste die Republik den bislang sechs erfolgreichen §209-Beschwerdeführern fast EUR 200.000,- Schadenersatzzahlungen leisten. Derzeit sind vor dem Menschenrechtsgerichtshof noch weitere sechs Beschwerden von Opfern des § 209 anhängig.

Zwei Klassen von Opfern

Die Plattform gegen § 209 fördert nun die rasche und vollständige Entschädigung und Rehabilitation aller Opfer des § 209. Trotz Aufhebung des § 209 im August 2002 erfolgte nicht nur keine Entschädigung der zahlreichen Opfer sondern sind ihre Verurteilungen nach wie vor im österreichischen Strafregister vorgemerkt. Begnadigungen werden beharrlich verweigert.

Der erfolgreiche Beschwerdeführer kann nun mit dem Urteil aus Straßburg in Österreich die Erneuerung seines Strafverfahrens und die Aufhebung seiner Verurteilung erreichen. Eine derartige Rehabilitation können aber nur jene Opfer des § 209 erlangen, die sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewandt haben. Alle die das nicht getan haben, bleiben auf Jahre hinweg wegen eines Sexualdeliktes vorbestraft und erhalten keinerlei Wiedergutmachung, weder für den seelischen Schmerz noch für ihre Verteidigungskosten und die (vielfach erfolgte) Vernichtung ihrer bürgerlichen Existenz.

„Wir rufen die Bundesregierung auf, ihre Starrköpfigkeit aufzugeben, endlich zu handeln und die Opfer des § 209 rasch zu entschädigen und zu rehabilitieren", sagt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Anwalt des Beschwerdeführers, „Es darf nicht sein,

dass jene, die zu schwach waren, um sich erfolgreich zu wehren, nun als Opfer zweiter Klasse noch einmal unter die Räder kommen".

RECHTSBERATUNG
durch qualifizierte Juristinnen

jeden Donnerstag
19 - 20 Uhr

in der Beratungsstelle Courage
Windmühlgasse 15/1/7
1060 Wien

tel. Voranmeldung: =1/5856966

Persönliche und telefonische Beratung
kostenlos - anonym

www.RechtBeweglich.at

3 bookshops
VIENNA AIRPORT TRANSIT Gate A + Gate C + Plaza (Shop 4) (Shop 49) (Shop 16)

more bookshops

Jakoministrasse 12 8010 Graz T +43-316-832 324	EKZ Donauzentrum A 1220 Wien T +43-1-203 95 18	Neubaugasse 39 A 1070 Wien T +43-1-523 37 07	Rechte Wienzeile 5 A 1040 Wien T/F +43-1-587 57 72
--	--	--	--